



# SPORTSCHÜTZEN WILA-TURBENTHAL

## Statuten

der Sportschützen Wila- Turbenthal, 8492 Wila

### Inhalt

Art.	1	Name / Zweck
	2	Mitgliedschaft
	3	Organe
	4	Schiesswesen
	5	Finanzielles
	6	Versicherung
	7	Disziplinarwesen / Rekurs verfahren
	8	Schlussbestimmungen

## **Art. 1 Name / Zweck**

- 1.1 Der am 22. April 1944 gegründete Verein der Sportschützen Wila- Turbenthal, Schützenhaus Wiesenthal in 8492 Wila, im Sinne der Art. 60 des schweiz. Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Er bezweckt die Ausbildung seiner Mitglieder im sportlichen Schiessen, die Ausbildung von Jugend und Nachwuchsschützen und die Pflege der Kameradschaft.
- 1.3 Die Sportschützen Wila- Turbenthal sind Mitglieder folgender Verbände: SWU (Sportschützen Winterthur und Umgebung), ZHSV und dem SSV.

## **Art. 2 Mitgliedschaft**

- 2.1 Der Verein besteht aus:
  1. A- Mitglieder (Wettkampfmitglieder)
  2. B- Mitglieder (Wettkampfmitglieder ohne Lizenz)
  3. Passivmitglieder
  4. Ehrenmitglieder
- 2.2 Als A- Mitglieder gelten solche Schützen, welche die KK- Lizenz und / oder die LG- Lizenz des SSV lösen. Für sie ist die Teilnahme an Verbands- und Sektionswettschiessen Ehrensache.
- 2.3 B- Mitglieder können nur an vereinsinternen Wettkämpfen teilnehmen
- 2.4 Passivmitglieder sind nichtschiessende Mitglieder
- 2.5 Mitglieder, die sich im Verein oder um das sportliche Schiessen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Wer 15 Jahre Vorstandstätigkeit ausgeübt hat, kann ebenfalls zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 2.6 Der Vorstand kann jede unbescholtene Person, beiderlei Geschlechts, die das 16. Altersjahr vollendet hat, aufnehmen. Jugendliche unter 20 Jahre bedürfen die Unterschrift der Eltern. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Dem neuen Mitglied werden die Vereinsstatuten sowie allfällige weitere Reglemente und Drucksachen übergeben.
- 2.7 Jedes A / B / E – Mitglied ist stimmberechtigt. Jugendliche welche ein Jungschützenkurs besucht, können Jungmitglied werden, ohne Stimmrecht bis 18 Jahre.

- 2.8 Der Rücktritt als Aktivschütze kann nur auf Jahresende erfolgen. Eintritt als Aktivschütze ist jederzeit möglich.  
Die Mitgliedschaft erlischt durch:  
a) Freiwillige Austritt oder durch Tod  
b) Streichung durch den Vorstand  
c) Ausschluss durch den Vorstand
- 2.9 Austrittserklärungen sind dem Präsidenten bis zum 31. Dezember schriftlich einzureichen, ansonsten dauert die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr.  
Der Austritt wird nur genehmigt, wenn sämtliche Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind.
- 2.10 Streichung erfolgt bei Mitgliedern, die nach mehrmaliger Aufforderung ihre finanziellen Pflichten nicht erfüllen
- 2.11 Wer durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereines schädigt oder seine statuarischen und sonstigen Verpflichtungen grob oder böswillig verletzt, kann durch den Vorstand in seiner Mitgliedschaft eingestellt und an der Generalversammlung zum Ausschuss aus dem Verein beantragt werden. Der Ausschluss muss auf der Traktandenliste der GV vermerkt sein.
- 2.12 Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verein.

### **Art.3 Organe**

- 3.1 Die Organe des Vereins sind:  
a) Die Generalversammlung  
b) Der Vorstand  
c) Die Revision  
d) Die Delegierten
- 3.2 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Laufe des ersten Quartals statt. Das Aufgebot hat Mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Die Traktanden sind bekanntzugeben.  
Anträge, welche an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind bis spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich dem Präsidenten einzureichen.  
Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie behandelt die nachstehend genannten Geschäfte und gegebenen Falle alle übrigen, nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe fallenden Fragen von besonderer Tragweite.

Die Traktandenliste hat folgende Punkte aufzuweisen:

1. Appell
2. Wahl eines Stimmenzählers
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und des Schützenmeisters
5. Abnahme Jahresrechnung und Revisionsbericht
6. Festsetzung Jahresbeiträge
7. Mutationen
8. Ehrungen
9. Wahlen Präsidenten, übrige Mitglieder des Vorstandes, sowie Revisoren für die Dauer von 2 Jahren
10. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes, der Schiesspläne und Reglemente
11. Genehmigung des Jahresprogrammes
12. Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
13. Verschiedenes  
Besondere Traktanden:  
Ausschluss von Mitgliedern  
Statutenänderungen  
Vereinigungen mit anderen Gesellschaften  
Auflösung des Vereins

3.3 Jede nach Art. 3.2 einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

3.4 Bei Wahlen des Vorstandes werden in Jahren mit geraden Zahl, der Präsident, der 1. Schützenmeister und der Kassier gewählt. In Jahren mit ungerader Zahl werden Aktuar, und der Jungschützenleiter gewählt.

3.5 Bei Abstimmungen entscheiden die Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit. Bei Gleichheit hat er den Stichentscheid. Sofern die Versammlung nicht mehrheitlich geheime Abstimmungen beschliesst, ist die offene Abstimmung vorzunehmen. Wahlen sind in geheimer Abstimmung vorzunehmen, sobald die Zahl der Kandidaten die Zahl besetzter Ämter übersteigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Für die weiteren Wahlgänge scheidet der Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl aus. Im letzten Wahlgang entscheidet das relative Mehr (Stimmenzahl)

Bei Abstimmungen über Revision von Statuten und die Auflösung des Vereins oder die Zusammenarbeit mit anderen Schützengesellschaften ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Generalversammlung ist für alle Aktiv- Mitglieder Ehrensache.

- 3.6 Der Vorstand besteht aus Max. 5 Mitglieder, von denen der Präsident durch die Generalversammlung gewählt wird, die übrigen konstituieren sich selbst

Die übrigen Ämter sind:

1. Schützenmeister

Kassier

Aktuar

Jungschützen- und Nachwuchsleiter und zugleich Vizepräsident

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Der Vorstand ist berechtigt, in der Zwischenzeit entstandene Vakanzten von sich aus bis zur nächsten GV zu besetzen.

- 3.7 Der Vorstand hält seine Sitzungen auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens 1 /3 der Vorstandmitglieder ab.

Bei Abstimmung und Wahlen gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 3.4

Der Vorstand ist in Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er verfügt im Rahmen des Budgets über einen freien Kredit von Fr. 1000.-

- 3.8 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Handhabung der Statuten und Reglemente

2. Durchführung der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse

3. Verwaltung des Vereinsvermögens, Versicherung des Inventares und der Schützen

4. Ernennung von Stellvertretern für verhinderte Funktionäre

5. Ankauf des Materials für den Schiessbetrieb

6. Organisation und Durchführung der Vereinsanlässe

7. Wahrung und Ansehen des Vereins

8. Erledigung aller Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

- 3.9 Die Vorstandmitglieder haben folgende Aufgaben:

a) Der Präsident leitet die Versammlung und Vorstandssitzungen, sorgt für die Handhabung der Statuten, Reglemente und Vorschriften, überwacht die Arbeit der Vorstandsmitglieder, bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen.

Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen, führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Aktuar und im Schiesswesen mit dem Schützenmeister. Der Kassier hat Einzelunterschrift.

Er verfasst den Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung.

b) Der Aktuar führt das Protokoll der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen, führt das Mitgliederverzeichnis und erledigt Korrespondenzen.

c) Der Kassier verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen. Er führt eine zweckmässige Buchhaltung.

d) Der 1. Schützenmeister führt die Schiesskomptabilität, kontrolliert die Standblätter und sorgt für gute Disziplin an den Übungen und Anlässen. Er bietet zu Übungen auf, und ist für die korrekte Handhabung der Waffen zuständig.

e) Der Jungschützenleiter übernimmt die Ausbildung von Jugendlichen und Nachwuchsschützen, er übernimmt die Stellvertretung für verhinderte Vorstandsfunktionäre. Er ist zugleich Vizepräsident und vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten.

Die Revisoren haben die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie haben jederzeit das Recht, einsichtig in die Buchführung zu nehmen.

#### **Art. 4 Schiesswesen**

Die Schiessübungen des Vereins finden nach dem Programm und den Schiessplänen statt, die an der Generalversammlung genehmigt wurden.

##### **4.1 Reglemente**

Aktive Mitglieder haben sich an die gültigen Reglemente und Vorschriften des SSV, ZHSV, SWU oder des Vereins zu halten

##### **4.2 Schiessanlässe auswärts**

1. Verbandsanlässe sind möglichst von allen Aktivmitgliedern zu besuchen
2. Es steht jedem Mitglied frei, an öffentlichen genehmigten Anlässen teilzunehmen.
3. Interne Anlässe können von allen Mitgliedern geschossen werden.
4. Spezielle Wettkämpfe werden durch den Vorstand unterstützt und vom Verein gefördert.
5. Öffentliche Anlässe auf unserem Stand. Die Aktiven werden zur Mithilfe aufgeboten.

Den Weisungen des Schützenmeisters sind strikte Folge zu leisten. Verstösse gegen Disziplin können die Verweisung vom Schiessplatz zur Folge haben.

## **Art. 5 Finanzielles**

- 5.1 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 5.2 Die ordentliche Generalversammlung bestimmt die Jahresbeiträge und allfällige Extraausgaben. Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus Ausgaben für SSV, ZHSV, SWU und den Verein. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Bezahlung befreit. Über die Bezahlung allfälliger Extraausgaben entscheidet die Generalversammlung.
- 5.3 Die Einnahmen bestehen aus:
- a) Mitgliederbeträge
  - b) Erlös von Verkauf von Munition und Hülsen
  - c) Erträge aus Anlässen
  - d) Zinsen
  - e) Geschenke und freiwillige Spenden
  - f) Subventionen
  - g) Wirtschaft
  - h) Nutzniessung gemäss Benutzer Reglement der Schiessanlage

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Verbandsbeiträge
  - b) Kosten des Schiessbetriebes
  - c) Verwaltungskosten
  - d) Verschiedene Ausgaben
  - e) Neuanschaffungen
  - f) Vorstandsbesoldung
- 5.4 Für die Kreditkompetenz des Vorstandes gilt Art. 3.7

## **Art. 6 Versicherung**

Die Sportschützen sind bei der USS und allfälligen weiteren Privaten Versicherungen für Schäden gedeckt.

## **Art. 7 Disziplinarwesen / Rekurs verfahren**

Allfällige Rekurs verfahren werden auf reglementarischem Weg- SWU, ZHSV, SSV durchgeführt. Im Weiteren siehe Art. 2.11

## **Art. 8 Schlussbestimmungen**

- 8.1 Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange 6 Mitglieder den Fortbestand garantieren. Wird eine Auflösung beschlossen, so ist das vorhandene Vermögen dem Gemeinderat Wila zur Aufbewahrung zu übergeben bis zur Neubildung eines Vereines mit gleichem Zweck und Ziel.
- 8.2 Soweit diese Statuten nichts bestimmen, gelten die Bestimmungen der Art, 60-79 ZGB. Im Übrigen sind die Statuten vom SSV in allen Fällen massgebend.
- 8.3 Diese Statuten wurden überarbeitet und von der Generalversammlung vom 19. Februar 2017 genehmigt.

Wila / Turbenthal, 4.11.2016 /fsi

Der Präsident

Roland Grob

Der Aktuar

Mario Ferrini